



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zu Herstellung von Polymeren (Polymer-Anlage) durch Anpassung der Rückhalteinrichtung für Leckagen, Bodenreinigungsabwässer und Löschwasser in Gebäude K08

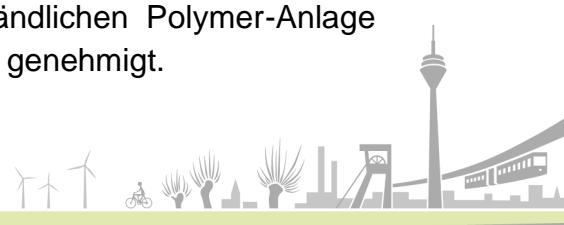
Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0035-A15-0068/25

Düsseldorf, den 18.12.2025

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Polymeren (Polymer-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Herstellung von Polymeren werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Rückhalteinrichtung für Leckagen, Bodenreinigungsabwässer und Löschwasser in Gebäude K08. Leckagen (wassergefährdende und insbesondere entzündbare Flüssigkeiten), Bodenreinigungsabwässer und Löschwasser sollen auf allen Ebenen des Gebäudes K08 im Bereich des südlichen Produktionstraktes - der Gebäudeteil, in welchem die Polymer-Anlage aufgestellt ist - und des westlichen Erweiterungsbau in einem bestehenden System von Auffang- bzw. Ableittrinnen aufgefangen werden. Zukünftig soll die Ableitung in den neuen Auffangraum 537.09F005 zur Leckage- und Löschwasserrückhaltung erfolgen. Der neue Auffangraum 537.09F005 wird im Falle einer Leckage oder eines Löschangriffs von der Polymer-Anlage damit mitgenutzt.

Der Auffangraum 537.09F005 unterhalb des neuen Freigerüstes wurde im Genehmigungsverfahren [Az.: 53.04-9350370-0030-G16-0040/23; Veredelungsbetriebe (Anlage 30)] mit den von der anzeigegegenständlichen Polymer-Anlage betroffenen Änderungen der Rückhaltung beschrieben und genehmigt.





Des Weiteren wird mittels dieser Anzeige die genehmigungsrechtliche Zuordnung der teilautomatisierten Abfüllwaage 536.82A005 zur Polymer-Anlage vorgenommen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
(Dietmar Schöbernig)

